

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Aufnahme eines neuen Anleiheus von 15 Millionen.

(Vom 3. Februar 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,
gestützt auf die ihm unterm 16. Juli 1870 ertheilte und unterm
22. Dezember gleichen Jahres erneuerte Vollmacht;
auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Eidgenossenschaft wird auf dem Wege einer öffentlichen Subskription ein Anleihen von 15 Millionen aufnehmen, worin Fr. 6,700,000 zur Tilgung der im Juli und August 1870 ausgegebenen sechsprozentigen Kassascheine begriffen sind.

Art. 2. Die Emission geschieht zum Kurse von 97, d. h. für Fr. 100 Kapital sind Fr. 97 einzuzahlen, und es werden auf den Inhaber lautende Obligationen von 500, 1000, 5000 und 10,000 Franken ausgestellt, welche zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinslich sind.

Art. 3. Die Verzinsung des Anleiheus ist kostenfrei für die Obligationeninhaber, und sie findet je am 31. August und 28. Februar bei der Bundeskasse und bei den eidg. Hauptzoll- und Kreispostkassen statt. Die gleiche Zahlung kann auch im Auslande bei Bankhäusern erfolgen, deren nähere Bezeichnung später stattfinden wird.

Art. 4. Die Rückzahlung des Anleiheus erfolgt frühestens in sechs Jahren, vom 31. August 1871 an gerechnet, und soll spätestens in 15 Jahren, also 1886 vollendet sein.

Der Bundesrath behält sich vor, nach Ablauf der sechs Jahre das ganze Anleihen auf sechsmonatliche, im Bundesblatt bekannt zu machende Kündigung hin auf ein Mal, oder in von ihm jeweilen näher zu bestimmenden, ebenfalls sechs Monate vorher bekannt zu machenden Raten zurückzubezahlen.

Wird die Rückzahlung ratenweise vorgenommen, so ist die Reihenfolge durch Auslosung zu bestimmen.

Art. 5. An den nemlichen Klassen (Art. 3), wo die Zinse entrichtet werden, können auf die Verfallzeit die Kapitalbeträge, ebenfalls kostenfrei, erhoben werden.

Art. 6. Die Einzahlungen auf das Anleihen geschehen an folgenden Terminen: Zu einem Viertel am 31. März 1871; zu einem zweiten Viertel am 31. Mai 1871; für die übrige Hälfte am 31. August 1871. Den Subskribenten ist jedoch gestattet, die Einzahlung an einem einzigen der oben bezeichneten Termine zu leisten.

Die beiden ersten Termine bezeichnen die Zeichnungen zur Umwandlung von Kassascheinen nicht, sondern es wird mit den betreffenden Subskribenten am letzten Einzahlungstermin abgerechnet; vom Verfalltag des Kassascheines hinweg bis zum 31. August 1871 erhalten sie die Zinsvergütung im Verhältniß von $4\frac{1}{2}\%$.

Bis nach Anfertigung der definitiven Titel erhalten die Subskribenten provisorische Empfangscheine, welche bei jeder Einzahlung vorzuweisen sind.

Art. 7. Die Subskription wird am 10. Februar 1871 eröffnet und am 20. gleichen Monats geschlossen.

Wenn mehr als 15 Millionen Franken gezeichnet sind, so findet eine verhältnißmäßige Reduktion statt.

Diese eventuelle Reduktion wird jedoch nicht angewendet auf die einlangenden Zeichnungen behufs der Umwandlung der im Art. 1 erwähnten Kassascheine, deren Trägern im Bundesbeschuß vom 22. Genmonat 1870 (Off. Sml. X, Art. 5, S. 229) ein Subskriptionsvorrecht im Fall der Aufnahme eines definitiven Anleiheus eingeräumt worden ist.

Art. 8. Die Subskriptionen sind frankirt an das eidg. Finanzdepartement zu senden. Zeichnungsformulare können bei den schweiz. Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie bei den größern Postbüreauz erhoben werden; desgleichen

bei der Kantonalbank in Freiburg,

" " Bank in Solothurn;

" " Bank in Glarus;

" " thurgauischen Hypothekarbank in Frauenfeld und

" " Grispamiskasse in Altdorf.

Auf Verlangen werden auch anderen Bankanstalten Zeichnungsformulare verabfolgt.

In den nemlichen Zeichnungsformularien haben die Inhaber von Kassascheinen zu erklären, ob sie dieselben in Obligationen umgeändert oder das Kapital auf Verfallzeit zurückbezahlt haben wollen.

Inhaber von Kassascheinen im Betrag von weniger als Fr. 500 haben Nachzahlung bis auf das Minimum einer Obligation zu leisten.

Art. 9. Subskriptionen und Umwandlungserklärungen, welche später als am 20. Februar 1871 auf die Post gelegt werden, bleiben unberücksichtigt.

Art. 10. Diejenigen Subskribenten, durch deren Vermittlung Zeichnungen für eine Summe von wenigstens 100,000 Fr. einlangen, erhalten $\frac{1}{2}$ % Kommission auf den Betrag der Summe, für welche sie in der definitiven Zuschlagsliste eingereicht worden sind.

Art. 11. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Bern, den 3. Februar 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schlegel.

**Bundesrathsbeschluß betreffend die Aufnahme eines neuen Anleihens von 15 Millionen.
(Vom 3. Februar 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1871
Date	
Data	
Seite	160-162
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 788

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.